



**2023/2501(RSP)**

14.2.2023

# ENTWURF EINES ENTSCHLIESSUNGSANTRAGS

eingereicht im Anschluss an eine Erklärung der Kommission

gemäß Artikel 132 Absatz 2 der Geschäftsordnung

zur Angemessenheit des vom Datenschutzrahmen zwischen der EU und den  
USA gebotenen Schutzes  
(2023/2501(RSP))

**Juan Fernando López Aguilar**

im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

**B9-0000/2023**

**Entschließung des Europäischen Parlaments zur Angemessenheit des vom  
Datenschutzrahmen zwischen der EU und den USA gebotenen Schutzes  
(2023/2501(RSP))**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“), insbesondere auf die Artikel 7, 8, 16, 47 und 52,
- unter Hinweis auf das Urteil des Gerichtshofs vom 6. Oktober 2015 in der Rechtssache C-362/14, *Maximillian Schrems gegen Data Protection Commissioner* („Schrems I“)<sup>1</sup>,
- unter Hinweis auf das Urteil des Gerichtshofs vom 16. Juli 2020 in der Rechtssache C-311/18, *Data Protection Commissioner gegen Facebook Ireland Limited und Maximillian Schrems* („Schrems II“)<sup>2</sup>,
- unter Hinweis auf seine Untersuchung zu den Enthüllungen von Edward Snowden über die elektronische Massenüberwachung von EU-Bürgern, einschließlich der Feststellungen in seiner Entschließung vom 12. März 2014 zu dem Überwachungsprogramm der Nationalen Sicherheitsagentur der Vereinigten Staaten, den Überwachungsbehörden in mehreren Mitgliedstaaten und den entsprechenden Auswirkungen auf die Grundrechte der EU-Bürger und die transatlantische Zusammenarbeit im Bereich Justiz und Inneres<sup>3</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 26. Mai 2016 zur transatlantischen Datenübermittlung<sup>4</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 6. April 2017 zur Angemessenheit des vom EU-US-Datenschutzschild gebotenen Schutzes<sup>5</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 5. Juli 2018 zur Angemessenheit des vom EU-US-Datenschutzschild gebotenen Schutzes<sup>6</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 20. Mai 2021 zum Urteil des EuGH vom 16. Juli 2020 – *Data Protection Commissioner gegen Facebook Ireland Limited und Maximillian Schrems* („Schrems II“), Rechtssache C-311/18<sup>7</sup>,
- unter Hinweis auf den Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission

---

<sup>1</sup> Urteil vom 6. Oktober 2015, *Maximillian Schrems gegen Data Protection Commissioner*, C-362/14, ECLI:EU:C:2015:650.

<sup>2</sup> Urteil vom 16. Juli 2020, *Data Protection Commissioner gegen Facebook Ireland Limited und Maximillian Schrems*, C-311/18, ECLI:EU:C:2020:559.

<sup>3</sup> ABl. C 378 vom 9.11.2017, S. 104.

<sup>4</sup> ABl. C 76 vom 28.2.2018, S. 82.

<sup>5</sup> ABl. C 298 vom 23.8.2018, S. 73.

<sup>6</sup> ABl. C 118 vom 8.4.2020, S. 133.

<sup>7</sup> ABl. C 15 vom 12.1.2022, S. 176.

gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates über das angemessene Schutzniveau für personenbezogene Daten im Rahmen des Datenschutzrahmens zwischen der EU und den USA,

- unter Hinweis auf das Dekret 14086 des Präsidenten der Vereinigten Staaten vom 7. Oktober 2022 zur Verbesserung der Sicherheitsvorkehrungen für nachrichtendienstliche Tätigkeiten der Vereinigten Staaten im Bereich Fernmelde- und elektronische Aufklärung (Enhancing Safeguards For United States Signals Intelligence Activities),
  - unter Hinweis auf die Verordnung des US-Generalstaatsanwalts zu einem Gericht zur Datenschutzüberprüfung (im Folgenden „Verordnung des Generalstaatsanwalts“),
  - gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (im Folgenden „DSGVO“)<sup>8</sup>, insbesondere auf Kapitel V,
  - unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 10. Januar 2017 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Achtung des Privatlebens und den Schutz personenbezogener Daten in der elektronischen Kommunikation und zur Aufhebung der Richtlinie 2002/58/EG (Verordnung über Privatsphäre und elektronische Kommunikation) (COM(2017)0010), auf den Beschluss, interinstitutionelle Verhandlungen aufzunehmen, der vom Plenum des Parlaments am 25. Oktober 2017 bestätigt wurde, und auf die allgemeine Ausrichtung des Rates, die am 10. Februar 2021 angenommen wurde (6087/21),
  - unter Hinweis auf die Empfehlung 01/2020 des Europäischen Datenschutzausschusses (EDSA) zu Maßnahmen, die die Übermittlungsinstrumente ergänzen, um die Einhaltung des Datenschutzniveaus der EU zu gewährleisten, und die Empfehlung 02/2020 des EDSA zu den wesentlichen europäischen Garantien für Überwachungsmaßnahmen,
  - unter Hinweis auf die Stellungnahme des EDSA vom [noch zu ergänzen],
  - gestützt auf Artikel 132 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) im Urteil „Schrems I“ die Entscheidung der Kommission vom 26. Juli 2000 gemäß der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Angemessenheit des von den Grundsätzen des „sicheren Hafens“ und der diesbezüglichen „Häufig gestellten Fragen“ (FAQ) gewährleisteten Schutzes, vorgelegt vom Handelsministerium der USA<sup>9</sup>, für ungültig erklärte und darauf hinwies, dass der wahllose Zugriff von Nachrichtendiensten auf den Inhalt von elektronischer Kommunikation den Wesensgehalt des Grundrechts auf Vertraulichkeit der Kommunikation, wie es mit Artikel 7 der Charta gewährleistet wird, verletzt;

---

<sup>8</sup> ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1.

<sup>9</sup> ABl. L 215 vom 25.8.2000, S. 7.

- B. in der Erwägung, dass der EuGH im Urteil „Schrems II“ den Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1250 der Kommission vom 12. Juli 2016 gemäß der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Angemessenheit des vom EU-US-Datenschutzschild gebotenen Schutzes<sup>10</sup> für ungültig erklärte und zu dem Schluss kam, dass er mit Blick auf eine Massenüberwachung keine hinreichenden Rechtsbehelfe für Personen vorsieht, die keine amerikanischen Staatsbürger sind, und dass dies den Wesensgehalt des in Artikel 47 der Charta verankerten Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf verletzt;
- C. in der Erwägung, dass der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika am 7. Oktober 2022 das Dekret 14086 zur Verbesserung der Sicherheitsvorkehrungen für nachrichtendienstliche Tätigkeiten der Vereinigten Staaten im Bereich Fernmelde- und elektronische Aufklärung (Enhancing Safeguards For United States Signals Intelligence Activities) unterzeichnete;
- D. in der Erwägung, dass die Kommission am 13. Dezember 2022 das Verfahren zum Erlass eines Angemessenheitsbeschlusses für den Datenschutzrahmen zwischen der EU und den USA einleitete;
- E. in der Erwägung, dass die Kommission bei der Prüfung des von einem Drittland gewährten Schutzniveaus verpflichtet ist, den Inhalt der in diesem Land geltenden Vorschriften, die sich aus seinem innerstaatlichen Recht oder seinen internationalen Verpflichtungen ergeben, sowie die Praktiken zu bewerten, die die Einhaltung dieser Vorschriften sicherstellen sollen;
- F. in der Erwägung, dass die Möglichkeit, personenbezogene Daten über Grenzen hinweg zu übermitteln, ein treibender Motor für Innovation, Produktivität und wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit sein kann; in der Erwägung, dass bei dieser Übermittlung das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten und das Recht auf Privatsphäre uneingeschränkt gewahrt werden sollten; in der Erwägung, dass der in der Charta verankerte Schutz der Grundrechte eines der wichtigsten Ziele der EU darstellt;
- G. in der Erwägung, dass die DSGVO für alle Unternehmen gilt, die personenbezogene Daten von betroffenen Personen in der EU verarbeiten, wenn diese Verarbeitungstätigkeiten im Zusammenhang damit stehen, dass diesen Personen in der Union Waren oder Dienstleistungen angeboten werden oder ihr Verhalten, sofern es in der Union erfolgt, beobachtet wird;
- H. in der Erwägung, dass eine Massenüberwachung, einschließlich der Sammelerhebung von Daten, durch staatliche Akteure dem Vertrauen der europäischen Bürger und Unternehmen in digitale Dienste und damit in die digitale Wirtschaft schadet;
- I. in der Erwägung, dass es stets Aufgabe der für die Verarbeitung Verantwortlichen sein sollte, dafür Sorge zu tragen, dass die Datenschutzvorschriften eingehalten werden, und dies für jegliche Verarbeitung von Daten nachzuweisen, gleich um welche Art der Verarbeitung es sich handelt, in welchem Umfang und Rahmen sie erfolgt, welchem Zweck sie dient und welche Risiken sie für die betroffenen Personen birgt;

---

<sup>10</sup> ABl. L 207 vom 1.8.2016, S. 1.

- J. in der Erwägung, dass es in den Vereinigten Staaten (USA) auf Bundesebene keine Rechtsvorschriften zum Schutz der Privatsphäre und zum Datenschutz gibt; in der Erwägung, dass die EU und die USA unterschiedliche Definitionen von Schlüsselbegriffen des Datenschutzes wie dem Grundsatz der Notwendigkeit und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit haben;
1. weist erneut darauf hin, dass der Schutz der Privatsphäre und der Datenschutz rechtlich durchsetzbare Grundrechte sind, die in den Verträgen, der Charta und der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie in Gesetzen und in der Rechtsprechung verankert sind; betont, dass sie in einer Weise angewandt werden müssen, durch die der Handel oder die internationalen Beziehungen nicht unnötig behindert werden, sondern nur gegen andere Grundrechte und nicht gegen kommerzielle oder politische Interessen abgewogen werden können;
  2. erkennt die Bemühungen an, mit dem Dekret den nachrichtendienstlichen Tätigkeiten der USA im Bereich Fernmelde- und elektronische Aufklärung Grenzen zu setzen, indem auf die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Notwendigkeit verwiesen und eine Liste legitimer Ziele für solche Tätigkeiten erstellt wird; weist jedoch darauf hin, dass es sich bei diesen Grundsätzen um seit langem bestehende zentrale Elemente der Datenschutzregelung der EU handelt und dass ihre inhaltliche Definition in dem Dekret nicht mit ihrer Definition im EU-Recht und ihrer Auslegung durch den EuGH übereinstimmt; weist außerdem darauf hin, dass diese Grundsätze für die Zwecke des Datenschutzrahmens zwischen der EU und den USA ausschließlich im Lichte des Rechts und der Rechtstraditionen der USA ausgelegt werden; weist darauf hin, dass mit dem Dekret vorgeschrieben wird, dass Fernmelde- und elektronische Aufklärung in einem angemessenen Verhältnis zur „validierten nachrichtendienstlichen Priorität“ erfolgen muss, was eine weit gefasste Auslegung von Verhältnismäßigkeit zu sein scheint;
  3. bedauert, dass mit dem Dekret die Sammelerhebung von Daten, einschließlich des Inhalts von Mitteilungen, durch die Fernmelde- und elektronische Aufklärung nicht verboten wird; stellt fest, dass die Liste der legitimen nationalen Sicherheitsziele durch den Präsidenten der USA erweitert werden kann, der beschließen kann, die entsprechenden Aktualisierungen nicht zu veröffentlichen;
  4. weist darauf hin, dass das Dekret nicht für Daten gilt, auf die Behörden auf anderem Wege zugreifen, beispielsweise über den Cloud Act oder den Patriot Act der Vereinigten Staaten, über kommerzielle Datenkäufe oder über freiwillige Vereinbarungen zur gemeinsamen Nutzung von Daten;
  5. weist darauf hin, dass die Entscheidungen des Gerichts zur Datenschutzüberprüfung unter Verschluss gehalten und nicht veröffentlicht oder dem Beschwerdeführer zugänglich gemacht werden; weist darauf hin, dass das Gericht zur Datenschutzüberprüfung Teil der ausführenden und nicht der rechtsprechenden Gewalt ist; weist darauf hin, dass ein Beschwerdeführer von einem vom Gericht zur Datenschutzüberprüfung benannten „Sonderanwalt“ vertreten wird, für den keine Anforderungen im Hinblick auf Unabhängigkeit gelten; weist darauf hin, dass das in dem Dekret vorgesehene Rechtsbehelfsverfahren auf Geheimhaltung beruht und keine Verpflichtung damit einhergeht, den Beschwerdeführer davon zu unterrichten, dass

seine personenbezogenen Daten verarbeitet wurden, wodurch sein Recht auf Zugang zu oder Berichtigung seiner Daten ausgehöhlt wird; stellt fest, dass das vorgeschlagene Rechtsbehelfsverfahren keinen Rechtsbehelf vor einem Bundesgericht vorsieht und daher unter anderem dem Beschwerdeführer keine Möglichkeit bietet, Schadenersatz zu fordern; kommt zu dem Schluss, dass das Gericht zur Datenschutzüberprüfung die in Artikel 47 der Charta festgelegten Standards der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nicht erfüllt;

6. stellt fest, dass die USA zwar einen neuen Rechtsbehelfsmechanismus für Fragen im Zusammenhang mit dem Zugang von Behörden zu Daten vorgesehen haben, dass aber die im Rahmen des Angemessenheitsbeschlusses verfügbaren Rechtsbehelfe für gewerbliche Angelegenheiten unzureichend sind; stellt fest, dass diese Fragen weitgehend dem Ermessen der Unternehmen überlassen werden, die alternative Einspruchswege wie Streitbeilegungsmechanismen oder die Heranziehung unternehmensinterner Datenschutzprogramme wählen können;
7. stellt fest, dass die europäischen Unternehmen Rechtssicherheit brauchen und verdienen; betont, dass die verschiedenen Datenübertragungsmechanismen, die in der Folge vom EuGH wieder aufgehoben wurden, den europäischen Unternehmen zusätzliche Kosten verursacht haben; stellt fest, dass die anhaltende Unsicherheit und die Notwendigkeit, sich an neue rechtliche Lösungen anzupassen, für Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen besonders belastend ist;
8. weist darauf hin, dass im Gegensatz zu allen anderen Drittländern, die einen Angemessenheitsbeschluss im Rahmen der DSGVO erhalten haben, die USA immer noch über kein Bundesdatenschutzgesetz verfügen; weist darauf hin, dass das Dekret in seiner Anwendung nicht klar, präzise und vorhersehbar ist, da es vom Präsidenten der USA jederzeit geändert werden kann; ist daher besorgt darüber, dass es keine Verfallsklausel gibt, die vorsehen könnte, dass der Beschluss vier Jahre nach seinem Inkrafttreten automatisch erlischt;
9. betont, dass Angemessenheitsbeschlüsse klare und strenge Überwachungs- und Überprüfungsmechanismen enthalten müssen, damit sichergestellt ist, dass die Beschlüsse zukunftssicher sind und das Grundrecht der EU-Bürger auf Datenschutz gewährleistet ist;

### ***Schlussfolgerungen***

10. weist darauf hin, dass das Parlament die Kommission in seiner EntschlieÙung vom 20. Mai 2021 aufgefordert hat, keinen neuen Angemessenheitsbeschluss in Bezug auf die USA zu erlassen, sofern keine bedeutsamen Reformen, insbesondere für Zwecke der nationalen Sicherheit und der Nachrichtendienste, eingeführt werden;
11. kommt zu dem Schluss, dass mit dem Datenschutzrahmen zwischen der EU und den USA keine tatsächliche Gleichwertigkeit im Hinblick auf das Schutzniveau geschaffen wird; fordert die Kommission auf, die Verhandlungen mit ihren US-amerikanischen Partnern fortzusetzen, um einen Mechanismus zu schaffen, der eine solche Gleichwertigkeit gewährleistet und das nach dem Datenschutzrecht der Union und der Charta in der Auslegung durch den EuGH erforderliche angemessene Schutzniveau bietet; fordert die Kommission nachdrücklich auf, die Feststellung der Angemessenheit

nicht zu bestätigen;

o

o o

12. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission sowie dem Präsidenten und dem Kongress der Vereinigten Staaten von Amerika zu übermitteln.